

Antrag auf Bewilligung einer Fortbildung und eines Zuschusses für Pfarrerinnen und Pfarrer

An
das Konsistorium, Abt. 4
auf dem Dienstweg!

Datum:
Az: 2068-00
Bei Rückfragen: 030-24344-437 (Frau Röser)



Zur Antragstellung füllen Sie bitte die weiß umrahmten Felder unter 1. aus. Sodann ist das Antragsblatt unterschrieben an das Konsistorium zu senden. Sie erhalten das Antragsblatt mit dem entsprechenden Vermerk auf der Rückseite unter 2. zurück. Zur Erstattung der Kosten sind Sie gebeten, das weiß umrahmte Feld unter 3. auszufüllen und zusammen mit den Belegen wiederum dieses Formular einzureichen.

1. Geplante Fortbildung:

Titel ggf. lfd. Nr. gemäß Fortbildungsprogramm EKBO:

Ort:

Dauer:

Kosten (Kurs – Fahrt – Unterkunft):

Veranstalter:

Es besteht Anspruch auf Fortbildung, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt. Der GKR ist zu informieren. Die Zustimmung des Kirchenkreises ist einzuholen.

Auszug aus dem GKR-Protokoll als Anlage beigefügt

Zustimmung Kirchenkreis als Anlage beigefügt

Für die Zeit der Abwesenheit des Pfarrers/der Pfarrerin gilt folgende Vertretungsregelung:

Name, Anschrift mit Telefonnummer:

Datum:

Unterschrift:

2. Bewilligung durch das Konsistorium. Die Bezuschussung der Fortbildung ist:

- bewilligt
- nicht bewilligt, weil

Datum, Unterschrift.

3. Erstattung der Kosten

Fortbildungen in anderen Landeskirchen werden in Höhe der in der EKBO anfallenden Kosten erstattet.

Die Abrechnung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Anfallen der jeweiligen Kosten zu erfolgen.

Die Kosten sind aus steuerrechtlichen Gründen vom Kirchenkreis (in Ausnahmefällen auch durch die Kirchengemeinde, bei landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern durch das Konsistorium) zu verauslagen. Die Erstattung der Kosten erfolgt **nach** absolvierter Fortbildung unter Vorlage sämtlicher Belege zu 1/3 (bei landeskirchlichen Pfarrstellen zu 2/3) durch das Konsistorium.

Folgende Nachweise habe ich im Original beigelegt:

- Teilnahmeschein/Zertifikat
- Tagungskosten
- Reisekosten
- Übernachtungskosten
- Weitere, nämlich:

Die Kosten sind zu 1/3 Drittel in Höhe von

EURO zu erstatten

- dem Kirchenkreis
- der Kirchengemeinde
- der/dem Fortbildungsnehmer/in

Erstattung bei landeskirchlichen Pfarrstellen: Die Kosten sind nach der Fortbildung in voller Höhe durch das Konsistorium, Abt. 4 zu begleichen.

- Nachweis liegt vor*
- 1/3 Drittel der Kosten von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer abfordern*
- Betrag eingegangen*